



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Bähr, O.: Ein neues Prozeßgesetz für Österreich

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

um unser Heer und unsre Marine zu stärken. Und wahrscheinlich dürfte noch genug übrig bleiben, um auch den Werken des Friedens ein gut Teil zuwenden zu können. Nehmen wir dann eine progressive Einkommensteuer und eine progressive Erbschaftssteuer bis zu 25 Prozent hinzu, so würde man wohl auf Jahre hinaus sichere finanzielle Grundlagen geschaffen haben.

Dazu gehört freilich, daß die rein individualistische Denkweise, die seit dem vorigen Jahrhundert nicht nur das wirtschaftliche Gebiet beherrschte, sondern auch die gesamte Denkweise durchsetzte, sodaß die Beziehungen zur Gesamtheit stark in den Hintergrund traten, auf ihr rechtes Maß zurückgeführt werde. Hüten wir uns nur, daß wir nach der Herrschaft des Individualismus nicht dem andern Extrem anheimfallen, einem unbedingten Sozialismus, wie ihn die sozialdemokratische Partei vertritt. Beide Betrachtungsweisen brauchen nicht Gegensätze zu bilden, sondern können sich recht wohl vereinigen lassen. Für jetzt haben wir nur zu wünschen, daß die sozialistische Denkrichtung vordringe. Ihre Herrschaft wird zur Errichtung einer sozialistischen Partei führen, die allein die Sozialdemokratie auflösen kann. Mit den demagogischen Elementen wird die Gesellschaft schon fertig werden.



Ein neues Prozeßgesetz für Österreich

Von O. Bähr



Es ist nun vierzehn Jahre her, daß bei uns die jetzt bestehende Zivilprozeßordnung, angefertigt nach dem Muster der französischen, in Verbindung mit einer neuen Organisation der Gerichte eingeführt wurde. Man hat seitdem über die Wirkungen dieses Gesetzes reiche Erfahrungen machen können, und es hat auch nicht ganz an öffentlicher Besprechung dieser Erfahrungen gefehlt. Gegenwärtig ist nun in unserm deutschen Nachbarreiche, in Österreich, dem Abgeordnetenhaufe der Entwurf einer Zivilprozeßordnung vorgelegt worden, bei dem die bei uns gemachten Erfahrungen benutzt werden konnten und augenscheinlich benutzt worden sind. Es ist interessant, zu sehen, in welcher Weise dies dort geschehen ist. Man hat dabei offenbar einen viel unbefangnern Blick gehabt, als bei uns, wo es noch heute viele Juristen giebt, die von der ersten Begeisterung, mit der die deutsche Zivilprozeßordnung aufgenommen wurde, nicht loskommen können. Zur Belehrung unsrer deutschen Sachge-

nossen und nicht minder des Laienpublikums wollen wir deshalb hier einen kurzen Überblick über den österreichischen Entwurf geben.

Die dem Entwurf zu Grunde liegende Organisation ist der unsrigen ähnlich. Auch hier finden wir eine vierfache Gliederung der Gerichte. Es sollen bestehen: Bezirksgerichte, in denen Einzelrichter urteilen (die also unsern Amtsgerichten entsprechen), Land- und Kreisgerichte als „Gerichtshöfe erster Instanz“ (entsprechend unsern Landgerichten), Oberlandesgerichte und ein oberster Gerichtshof. Ähnlich wie bei uns, soll bei den Bezirksgerichten kein Anwaltszwang stattfinden, wohl aber bei den höhern Gerichten. Nun aber kommt ein gewaltiger Unterschied. Die sachliche Zuständigkeit der Bezirksgerichte geht bis zu tausend Gulden, und insoweit sind also alle Sachen in erster Instanz vom Anwaltszwange frei. (Bei uns geht die Zuständigkeit der Amtsgerichte und die damit verbundene Freiheit vom Anwaltszwange bloß bis zu dreihundert Mark, also kaum den sechsten Teil jener Summe.) Gegen jedes Urteil erster Instanz findet die Berufung an das höhere Gericht, gegen jedes Urteil in der Berufungsinstanz (auch das der Landgerichte) die Revision an den obersten Gerichtshof statt. Nur in Bagatellsachen — Sachen bis zu fünfzig Gulden — soll diese Revision ausgeschlossen sein. (Der Revision ist also, im Vergleich mit der bei uns statthaftern, eine größere Ausdehnung gegeben. Wir werden sehen, mit welchen Mitteln das durchführbar gemacht werden soll.)

Wie unsrer Prozeßordnung liegt auch dem österreichischen Entwurf das Prinzip der „Mündlichkeit“ zu Grunde. Aber wie anders ist es dort aufgefaßt! Die dem Entwurf beigelegten „erläuternden Bemerkungen“ äußern sich über die bei dem Entwurf maßgebend gewesenen Grundsätze, wie folgt:

Das im Entwurfe vorgeschlagne Verfahren ist ein öffentliches und mündliches, in welchem das richterliche Urteil nicht mehr durch bindende Beweisregeln eingengt wird; es entspricht also insofern zweifellos weitverbreiteten und oft gehörten Wünschen und Erwartungen. Die Kraft und Ausschließlichkeit, mit der gerade jene drei Eigenschaften betont werden, könnte zu dem Glauben verleiten, in ihnen liege der Kern der Prozeßreform. Eine solche Meinung wäre irrig. Auch ein öffentliches mündliches Verfahren kann wieder gut oder schlecht sein. Und bei sonst zweckwidriger oder doch weniger zweckmäßiger Einrichtung desselben wäre es leicht möglich, daß ungeachtet der Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Prozesses und ungeachtet der freien Beweisbeurteilung in kurzem sich das meiste von dem wieder einstellt, worüber jetzt mit Recht geklagt wird: namentlich die lange Dauer und die bedeutenden Kosten der Prozesse. Das übermäßige Hervorheben gerade jener Eigenschaften hängt mit einer andern Erscheinung zusammen, die mit zu beachten für das Glück der Prozeßreform von größter Wichtigkeit ist. Man hat geraume Zeit die Bedeutung gewisser Prozeßformen stark überschätzt. Man legte ihnen einen selbständigen Wert bei, den sie nicht besitzen, und ließ sich in diesem Glauben bei der Ordnung des Verfahrens in erster Linie von der Logik dieser Formen leiten. So erging es beispielsweise vor allem der Mündlichkeit. Ihr Nutzen für das gerichtliche Verfahren kann nicht hoch genug angeschlagen werden. Aber diesen Nutzen gewährt die Mündlichkeit nicht an und für sich, sondern nur, wenn und

soweit sie die Unmittelbarkeit des Verfahrens ermöglicht und verbürgt. Selbst in letzterer Funktion giebt es jedoch für den Nutzen der Mündlichkeit Grenzen. An ihr festzuhalten, kann unter Umständen einer oder beiden Parteien schwere Opfer auferlegen. Der Wert der Mündlichkeit schwindet dann, so wie der Gegenwert dieser Opfer ihn zu überzusteigen beginnt. Der übertriebene Kultus der Form läßt solches Abwägen nicht gelten; er macht das Mündlichkeitsersfordernis zu etwas Absolutem, als ob die Mündlichkeit schon kraft ihres Daseins die größten Vorteile bieten möchte; ihr muß sich alles unterordnen. Es kann dann z. B. — und diese Beispiele sind durchweg neuern Prozeßordnungen entnommen — auch der Inhalt einer Urkunde nur durch mündlichen Vortrag der Partei zur Kenntnis des Gerichts gebracht werden, das Ausbleiben der Partei auch bei einem der spätern Termine ist von den härtesten Folgen für dieselbe begleitet, der Rechtsstreit muß in der Berufungsinstanz ganz von neuem verhandelt werden, ja der Mündlichkeit wegen wird sogar das Rechtsmittelverfahren den gewöhnlichen Kontumazialgrundsätzen unterworfen u. s. w. Das ist kaum der richtige Weg, um zu einem praktischen, sich gut bewährenden, die Parteien zufriedenstellenden Verfahren zu gelangen. Durch solche Übertreibung des Mündlichkeitsrequisits würden sich die Anforderungen an Zeit und Thätigkeit der Parteien im Vergleiche zur Gegenwart beträchtlich steigern. Während jetzt die Last und Gefahr der Prozeßführung mit dem Fortschreiten des Prozesses allmählich geringer wird, nimmt im Gegenteile bei so strenger Mündlichkeitskonsequenz die Gefahr und Verantwortung für die Partei immer mehr zu, es steht immer mehr auf dem Spiele; selbst im Berufungsverfahren kann sie noch durch ein Ausbleiben von der Tagatzung um den besten Teil des Prozeßerfolges kommen. Bisher war es hinreichend, wenn die Parteien, was für den Prozeß wichtig ist, einmal vorbringen; damit hatten sie die Sicherheit gewonnen, es werde vom Richter beachtet werden. Jener Rigorismus der Mündlichkeit begnügt sich damit nicht; wenn der Rechtsstreit in mehrere Verhandlungen und Tagatzungen zerfällt, giebt das Vorbringen beim frühern Termine noch kein unbedingtes Anrecht darauf, das Vorgebrachte bei der Urteilsfällung berücksichtigt zu sehen. Wenn nicht die Gesetzgebung, so schätzen doch sicher die Parteien die Prozeßeinrichtungen vorzugsweise vom Interessengeichtspunkte ab. Finden sie dabei nun, daß der mündliche Prozeß ihnen Verpflichtungen auferlegt, die durch keine entsprechenden Vorteile aufgewogen werden, daß durch die Mündlichkeit die Rechtsverfolgung vielleicht gar noch schwieriger, verantwortungsvoller, komplizierter wird, als sie bisher gewesen, dann würden sie wohl nicht anstehen, die Prozeßreform als Mißlungen zu bezeichnen, mag auch das Mündlichkeitsprinzip oder irgend ein andres Formdogma im neuen Prozesse trefflich durchgeführt sein. Da ein neues Zivilprozeßrecht wenn nicht allein, so doch hauptsächlich für die Rechtssuchenden geschaffen wird, dürfte auch die Gesetzgebung alle Ursache haben, von vornherein bei der Anlage des neuen Prozesses eben denselben Maßstab anzuwenden, den die Parteien sofort an denselben anlegen werden: den der Zweckmäßigkeit, der Praktikabilität. Das ist auch die für die Vorschläge des Entwurfs bestimmende Auffassung; gerade durch das stärkere Hervortreten des Nützlichkeitsgesichtspunktes dürfte sich derselbe von vielen seiner Vorläufer unterscheiden. Er geht von dem Gedanken aus, daß die Reformarbeit umso mehr Erfolg verheißt, um so dauernder befriedigender wird, je ernster gegenüber allen einzelnen Einrichtungen und Instituten die Zweckmäßigkeitsfrage aufgeworfen wird, je strenger und vorurteilsloser die Prüfung ist, und je mehr dabei Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit namentlich vom Parteienstandpunkte beurteilt werden. Letzteres deshalb, weil die gerichtliche Rechtsverfolgung in ge-

wissem Sinne nur eine Art der Rechtsausübung, nur eines der Mittel zur Erlangung des Rechtsgenusses ist und daher so einzurichten sein wird, daß sie den zu erzielenden Genuß thunlichst wenig schmälert und immer im richtigen Verhältnisse zum konkreten Werte des Rechtsgenusses bleibt.*)

Diese Darlegung bildet den entschiedensten Gegensatz zu der Prinzipienreiterei, die beim Aufbau der deutschen Prozeßordnung und insbesondre für die Behandlung der Mündlichkeit darin die entscheidende Rolle gespielt hat. Im österreichischen Entwurfe ist die Mündlichkeit ein den verständigen Zwecken des Prozeßes dienendes wertvolles Element. Im deutschen Gesetze ist sie behandelt, als ob sie Selbstzweck wäre, und damit wird sie zum Unsinn.

Den gedachten Worten der Begründung entspricht auch die ganze Gestaltung des Prozeßes. Der Richter ist hier nicht ein bloßer Pagode, der vor sich mündlich verhandeln läßt und dann sein Urteil von sich giebt, im übrigen aber sich um nichts kümmert. Vielmehr baut sich der Prozeß von vornherein unter lebendiger Mitwirkung des Richters auf; und überall, wo es zur Abkürzung oder Vereinfachung der Sache dient, ist der Richter berufen, einzugreifen und die Sache in die Hand zu nehmen. Die Mündlichkeit wird, im Hinblick darauf, daß sie einen mühevollen und für die Parteien kostspieligen Bestandteil des Prozeßes bildet, nur da verwendet, wo sie wirklich für die Sache von Wert ist. Wir legen der nachfolgenden Darstellung das Verfahren vor den Kollegialgerichten zu Grunde, dem übrigens auch das Verfahren vor den Bezirksgerichten, nur unter größerer Vereinfachung, entspricht.

Die Klage wird bei dem Gericht eingereicht. Wegen objektiver Unzuständigkeit des Gerichts oder wegen mangelnder Prozeßfähigkeit der Partei kann sie das Gericht sofort zurückweisen. Tritt das nicht ein, so wird vom Vorsitzenden des Gerichts eine Tagatzung anberaumt. Diese „erste Tagatzung“ wird vor einem einzelnen beauftragten Richter gehalten; der Verklagte braucht dabei noch keinen Anwalt anzunehmen (wodurch die gütliche Erledigung der Sache sehr erleichtert wird). Die erste Tagatzung ist dazu bestimmt, vor allem die Güte zu versuchen, auch zu sehen, ob sich nicht die Sache durch Verzicht, Geständnis oder auch durch Ausbleiben des Verklagten (in welchem Falle sofort Versäumnisurteil beantragt werden kann) erledigt. Außerdem ist diese Tagatzung dazu bestimmt, daß gewisse Einreden, die sonst die Sache aufhalten können, (die Einreden der Unzuständigkeit des Gerichts, der Rechtsanhängigkeit, der entschiednen Sache, der mangelnden Sicherheit für die Prozeßkosten) schon jetzt vom Verklagten angemeldet und womöglich vorweg erledigt werden. Eignet sich die Sache zur weitem Verhandlung, so wird dem Verklagten die Erstattung einer schriftlichen Klagbeantwortung binnen bestimmter Frist aufgegeben.

*) Diefelben Anschauungen hat der Verfasser dieses Aufsatzes von jeher vertreten und auch in der Reichsjustizkommission bei Beratung der Zivilprozeßordnung nach Kräften geltend zu machen versucht; leider ohne Erfolg.

Alle Zustellungen besorgt das Gericht von Amts wegen (ein ungeheurer Vorzug, wenn man auf die argen Mißstände hinblickt, die bei uns aus der „Zustellung durch die Parteien“ hervorgegangen sind). Nur Advokaten können unter einander auch Zustellungen von Hand zu Hand gegen Bescheinigung vornehmen.

Reicht die schriftliche Klagbeantwortung nicht aus, um die Sache zur mündlichen Verhandlung zu bringen, so kann in gewissen Fällen, wo ein besonders schwieriger Streitstoff vorliegt, der Vorsitzende nach Einholung einer Gerichtsentscheidung ein „vorbereitendes Verfahren“ anordnen. Dieses Verfahren spielt sich vor einem beauftragten Richter ab, der dann den Streitstoff im einzelnen näher erörtert und feststellt. Die Parteien müssen dabei von Anwälten vertreten sein. Ein solches Verfahren soll namentlich auch zur vorbereitenden Erhebung von Beweisen, die nicht wohl bei der mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Gericht erhoben werden können, stattfinden.

Liegt kein Grund vor, ein vorbereitendes Verfahren anzuordnen, oder ist dieses beendet, so wird Termin zur mündlichen Hauptverhandlung anberaumt. In der bis zu dieser laufenden Zwischenzeit können die Parteien noch weitere Schriftsätze zur Geltendmachung ihrer Angriffs- und Verteidigungsmittel (Replik und Duplik) erstatten.

Das Gericht geht nicht (wie bei uns) blindlings in die mündliche Verhandlung hinein, sondern es bereitet sie sorgfältig vor. Die Akten sind nicht (wie bei uns) ein Ding, dessen Benutzung der Willkür des Richters überlassen ist, sondern sie haben dem Richter zur Grundlage seiner vorbereitenden Thätigkeit zu dienen. Ziel der Vorbereitung ist, den ganzen Streitstoff womöglich schon in der ersten Hauptverhandlung dem Gericht vor Augen zu führen und es dadurch möglich zu machen, daß die Sache in einem einzigen Termin erledigt wird. Zu diesem Zwecke sind namentlich auch Beweismittel, deren Erhebung voraussichtlich nötig wird, schon für diesen Termin zur Stelle zu schaffen. Die mündliche Verhandlung umfaßt dann zugleich die Beweisaufnahme und die Erörterung ihrer Ergebnisse. (Die mündliche Verhandlung gewinnt dadurch eine große Ähnlichkeit mit der Hauptverhandlung in Strafsachen, die ja auch das verständige Ziel verfolgt, den gesamten Streitstoff vorzuführen und die Sache in einer einzigen Verhandlung zu erledigen.)

Hat ein vorbereitendes Verfahren stattgefunden, so werden dessen Ergebnisse von einem Mitgliede des Gerichts bei der Verhandlung nach den Akten vorgetragen. Dasselbe gilt, wenn später eine Beweisaufnahme nicht vor dem erkennenden Gerichte stattgefunden hat.

Das von den Parteien mündlich Verhandelte zerfließt nicht (wie bei uns) in der Luft, sondern es wird seinem wesentlichen Inhalte nach durch das Protokoll festgehalten. Dieses Protokoll diktiert der Vorsitzende gleich nach der Verhandlung in Gegenwart der Parteien dem Schriftführer. Es kann dabei

auf die Schriftsätze und sonstigen Aktenstücke Bezug genommen werden. Auch kann, wenn bei der mündlichen Verhandlung etwas vorkommt, was noch nicht in den Schriften enthalten ist, der Vorsitzende von den Parteien eine sofortige kurze Niederschrift des Vorgebrachten verlangen, die dann dem Protokoll beigefügt wird. (Es ist zu hoffen, daß durch diese Vorschrift mittelbar auch die Erstattung von Replik und Duplik, da, wo sie nötig ist, erzielt werden wird; deren völlige Freilassung sonst Bedenken erregen könnte. Haben die Parteien ordnungsmäßig Schriftsätze erstattet, so wird das Protokoll regelmäßig lauten können: „Es wurde übereinstimmend mit den Schriftsätzen verhandelt.“)

Das aufgenommene Protokoll bildet dann auch für den weiteren Verlauf des Prozesses die Grundlage. (Der Prozeß braucht also nicht, wie bei uns, mit jeder neuen Verhandlung wieder von vorn anzufangen.) Das Gericht hat auf den Inhalt der Akten von Amts wegen Rücksicht zu nehmen. Erscheint eine Partei bei einer spätern Verhandlung nicht, so kommt ihr trotzdem das bei der frühern Verhandlung durch das Protokoll festgestellte zu statten. (Die Parteien haben also nicht, wie bei uns, bei jedem Ausbleiben in einem Termin immer wieder den Verlust des ganzen Prozesses zu gewärtigen.)

Um Verschleppung der anhängigen Prozesse zu verhindern, sind über Terminsverlegungen (Tagsetzungserstreckungen) in den §§ 145 flg. eingehende Bestimmungen getroffen.

Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift bei dem Gerichte erster Instanz erhoben. An Orten, wo nicht wenigstens zwei Advokaten ihren Sitz haben, kann die Berufungsschrift durch eine Erklärung zu Protokoll ersetzt werden, die keiner Mitwirkung eines Advokaten bedarf. Die Berufungsschrift wird dem Gegner mitgeteilt, dem binnen bestimmter Frist eine Gegenklärung zusteht. Dann sendet das Gericht erster Instanz die Akten an das Berufungsgericht ein.

Erweist sich die Berufung aus formellen Gründen als unzulässig, so erkennt darüber das Berufungsgericht sofort durch Beschluß ohne mündliche Verhandlung. Dasselbe geschieht, wenn das angefochtne Urteil aus formellen Gründen als „nichtig“ aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen ist.

Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt, dieser auch in gleicher Weise, wie es für die mündliche Verhandlung erster Instanz geboten ist, vorbereitet. Im Termin hat ein Gerichtsmitglied den Sachverhalt und den bisherigen Gang des Prozesses nach den Akten vorzutragen. Dann werden die Parteien mit ihren Vorträgen gehört. Bleibt eine der Parteien im Termin aus, so kommt ihr doch der Akteninhalt zu gute. Auch wenn beide Parteien ausbleiben, wird nach den Akten entschieden. Die Parteien können aber auch auf die mündliche Verhandlung ganz verzichten. Das Gericht entscheidet dann nach den Akten ohne öffentliche Verhandlung.

Revision an den höchsten Gerichtshof kann gegen ein Urteil zweiter Instanz erhoben werden, das wegen Formmangels nichtig ist, oder das auf einer unrichtigen rechtlichen Beurteilung der Sache beruht. Wegen des letzten Grundes findet jedoch Revision nur dann statt, wenn keine gleichförmigen Urteile der beiden Vorinstanzen vorliegen. Das Revisionsgericht entscheidet in geheimer Sitzung ohne mündliche Verhandlung. Es kann jedoch, wo es im einzelnen Falle erforderlich erscheint, eine mündliche Verhandlung anordnen. (Diese der Ausdehnung der Revision und ihrer Behandlung gesetzten Schranken ermöglichen es, die Revision auch wider die in der Berufungsinstanz ergangenen Urteile der Landgerichte zuzulassen.)

Das Revisionsgericht hat in der Regel in der Sache selbst zu entscheiden. Nur wenn durch Unvollständigkeit der Verhandlung eine neue Verhandlung notwendig wird, hat es die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen. (In Deutschland bildet die beim Reichsgericht in der großen Mehrzahl der Fälle eintretende Rückverweisung der Sache an die Vorinstanz, wodurch die Prozesse unendlich verschleppt und verteuert werden, einen schweren Schaden der Justiz.) Wegen einer frivol eingebrachten Revision kann das Gericht gegen den Revisionskläger und nach Umständen gegen dessen Advokaten auf eine Mutwillensstrafe (bis zu dreihundert Gulden) erkennen.

Aus der Vollziehungsinstantz möge noch folgendes hier erwähnt werden. Der Gesetzentwurf über das Exekutionsverfahren bestimmt: „Zur Vornahme von Exekutionshandlungen können bei einzelnen Gerichten besondre Vollstreckungsbeamte bestellt werden. Bei den Gerichten, wo solche nicht bestellt sind, erfolgt die Vornahme von Exekutionshandlungen durch Gerichtsdienner und durch Beamte der Gerichtskanzlei.“ Wie sich aus den erläuternden Bemerkungen ergibt, wird mit diesen Bestimmungen das Institut der selbständigen Gerichtsvollzieher „nach den damit inzwischen in andern Staaten gemachten Erfahrungen“ entschieden abgelehnt. Die Vollstreckungsorgane sollen Beamte sein, die nicht (wie bei uns) „im Auftrage der Partei,“ sondern im Auftrage und unter Leitung des Gerichts das Urteil vollziehen. Damit wird der Zwangsvollstreckung die ihrer innersten Natur entsprechende Stellung angewiesen. Denn es ist lächerlich, den Vollziehungsbeamten als im Auftrage der Partei handelnd anzusehen, da die Partei die Handlung, mit der sie ihn angeblich beauftragt, gar nicht selbst vornehmen kann.

Soweit unser Überblick. Es versteht sich von selbst, daß wir hier nicht auf die Einzelheiten des Entwurfs eingehen können. In diesen mag sich ja manches finden, wogegen sich Bedenken erheben lassen.*) Betrachten wir aber

*) Wollten wir Kritik üben, so würde sie sich vor allem gegen den im Entwurfe gemachten Versuch richten, die Beweisführung durch Eid durch die „eidliche Vernehmung der Parteien als Zeugen“ zu ersetzen. Wir halten das für eine durchaus verwerfliche Neuerung.

den Entwurf im ganzen, so können wir nicht anders sagen, als daß wir den besten Eindruck davon gewonnen haben; vor allem durch das sichtlich darin bethätigte Streben, etwas Vernünftiges zu schaffen und deshalb die aufzuwendenden Mittel stets in ein angemessenes Verhältnis zu dem zu erreichenden Zweck zu setzen. Hier begegnen wir endlich einmal einem Prozeßgesetz, das, statt von einem öden Doktrinarismus, von dem lebendigen Bewußtsein erfüllt ist, daß der Prozeß um der Parteien willen da ist, und daß es in deren Interesse liegt, Dinge, die sich einfach und mit geringen Kosten abthun lassen, auch in dieser Weise zu erledigen. Wir glauben auch, daß der Entwurf die Aufgabe, die er sich in so wohlwollendem Sinne gestellt, im wesentlichen glücklich gelöst hat; und wir wünschen nur, daß er auch den weitem Weg, den er noch zu durchlaufen haben wird, glücklich zurücklegen möge. Schwierigkeiten wird er freilich genug finden. Denn die Erfahrung lehrt, daß jede Vereinfachung des Prozesses bei einem Teile des Juristenstandes dem leidenschaftlichsten Widerstande begegnet.

Für uns Deutsche aber hat dieser neue Entwurf die Bedeutung, daß er die bitterste Kritik bildet gegenüber dem elenden Verfahren, das die Weisheit des Ministers Leonhardt und seiner Helfer dem deutschen Reiche beschieden hat.



Auch ein Lehrplan

Halten Sie sich immer gegenwärtig, daß der nationale Geist mehr durch Charakter als durch Wissen gewonnen wird. Die Gelehrten sind nicht immer die sichersten Stützen des Staates.
Bismarck



Wozu trichtern wir eigentlich unsern Zungen die unmenschliche Menge des verschiedensten Zeugs ein? Die Frage beschäftigt gegenwärtig mehr als einen. Nun ist der moderne Mensch in einer sehr glücklichen Lage: er hat eine getreue Begleiterin, die ihm eine bündige Antwort auf alle Fragen giebt, die man im Mittelalter und im Altertum durch eignes Denken lösen mußte. Diese Wohlthäterin der modernen Menschheit ist die Presse. Ich greife also zu meinem Zeitungsblatt — einige nennen es ein Weltblatt, andre ein Halbweltblatt;

Der damit in die Hand des Richters gelegte Mißbrauch spottet der Gerechtigkeit und der Heilighaltung des Eides.

um unser Heer und unsre Marine zu stärken. Und wahrscheinlich dürfte noch genug übrig bleiben, um auch den Werken des Friedens ein gut Teil zuwenden zu können. Nehmen wir dann eine progressive Einkommensteuer und eine progressive Erbschaftssteuer bis zu 25 Prozent hinzu, so würde man wohl auf Jahre hinaus sichere finanzielle Grundlagen geschaffen haben.

Dazu gehört freilich, daß die rein individualistische Denkweise, die seit dem vorigen Jahrhundert nicht nur das wirtschaftliche Gebiet beherrschte, sondern auch die gesamte Denkweise durchsetzte, sodaß die Beziehungen zur Gesamtheit stark in den Hintergrund traten, auf ihr rechtes Maß zurückgeführt werde. Hüten wir uns nur, daß wir nach der Herrschaft des Individualismus nicht dem andern Extrem anheimfallen, einem unbedingten Sozialismus, wie ihn die sozialdemokratische Partei vertritt. Beide Betrachtungsweisen brauchen nicht Gegensätze zu bilden, sondern können sich recht wohl vereinigen lassen. Für jetzt haben wir nur zu wünschen, daß die sozialistische Denkrichtung vordringe. Ihre Herrschaft wird zur Errichtung einer sozialistischen Partei führen, die allein die Sozialdemokratie auflösen kann. Mit den demagogischen Elementen wird die Gesellschaft schon fertig werden.



Ein neues Prozeßgesetz für Österreich

Von O. Bähr



Es ist nun vierzehn Jahre her, daß bei uns die jetzt bestehende Zivilprozeßordnung, angefertigt nach dem Muster der französischen, in Verbindung mit einer neuen Organisation der Gerichte eingeführt wurde. Man hat seitdem über die Wirkungen dieses Gesetzes reiche Erfahrungen machen können, und es hat auch nicht ganz an öffentlicher Besprechung dieser Erfahrungen gefehlt. Gegenwärtig ist nun in unserm deutschen Nachbarreiche, in Österreich, dem Abgeordnetenhaufe der Entwurf einer Zivilprozeßordnung vorgelegt worden, bei dem die bei uns gemachten Erfahrungen benutzt werden konnten und augenscheinlich benutzt worden sind. Es ist interessant, zu sehen, in welcher Weise dies dort geschehen ist. Man hat dabei offenbar einen viel unbefangnern Blick gehabt, als bei uns, wo es noch heute viele Juristen giebt, die von der ersten Begeisterung, mit der die deutsche Zivilprozeßordnung aufgenommen wurde, nicht loskommen können. Zur Belehrung unsrer deutschen Sachge-